

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

S a t z u n g

**zur Gestaltung baulicher Anlagen,
Werbeanlagen und privaten Freiflächen
im Bereich der „Kolonie Kammgarnspinnerei“**

v o m

22.05.1984

In Kraft seit: 20.07.1984

Aufgrund des § 73 der LBO i.d.F. vom 28.11.83 (GesBl. S. 770) i.V. mit § 4 der GO für das Land Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.83 (GesBl. S. 577) hat der Gemeindevorstand der Stadt Bietigheim-Bissingen für einen Teilbereich der „Kolonie Kammgarnspinnerei“ in Bietigheim-Bissingen in seiner Sitzung am 22. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G

der Stadt Bietigheim-Bissingen gemäß § 111 (1) Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg (i.d.F. vom 20.06.72, GesBl. S. 352, zuletzt geändert am 12.02.80, GesBl. S. 116) zur Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und privaten Freiflächen im Bereich der „Kolonie Kammgarnspinnerei“.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan 1:2500 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die folgende Gestaltungssatzung bezieht sich auf die baulichen Anlagen, die Werbeanlagen und die privaten Freiflächen im Geltungsbereich. Bauliche Veränderungen der bestehenden Gebäude dürfen nur unter Wahrung der Gesamtgestaltung der Gebäude vorgenommen werden.

§ 3 Dachdeckungen

Als Material für Dacheindeckungen sind nur naturrote Ton-Dachziegel zulässig.

§ 4 Fassaden

Als Material für die Außenflächen der Außenwände sind nur die vorhandenen Ziegel/Klinker zulässig. Dies gilt auch für die Dachaufbauten bzw. Erker. Der Sockelbereich kann natur verputzt werden. Die Fassaden, Fenster und Fensterläden sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Gesimse und Dachuntersichten sind in Holz sichtbar zu belassen bzw. wiederherzustellen.

§ 5 Farben

Die Ziegel-/Klinkersteine sind in ihren Originalfarben zu belassen, deckende Anstriche sind unzuverlässig. Fensterhölzer sind weiß zu streichen, die Fensterläden in stumpfen Grün- oder Brauntönen. Übriges Holzwerk ist in einem gedeckten Branton zu streichen. Unterschiedliche Farbgebung ist nur gebäudeweiße zulässig.

§ 6 Fenster und Türen

1. Fenster- und Türöffnungen dürfen in den Hauptfassaden in ihren Abmessungen nicht verändert werden.
2. Wenn Fenster und Türen erneuert werden, sind sie in Material und Gestaltung der ursprünglichen Ausführungen anzupassen.

3. Fensterläden und Sprosseinteilungen der Fenster sind zu erhalten bzw. bei Erneuerungsmaßnahmen wiederherzustellen.

§ 7 Dachausbauten

1. Ein Ausbau des Dachraumes ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
2. Eine wesentliche Veränderung der Dachgroßform, z. B. durch zusätzliche Dachaufbauten, ist unzulässig. Ausnahmsweise können einzelne liegende Dachfenster mit dunkel eloxierten Rahmen bis max. 0,5 qm Glasfläche zugelassen werden.

§ 8 Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht zulässig.

§ 9 Nicht überbaute Flächen, Stellplätze

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (vgl. § 13 LBO). Stellplätze sind in die Gestaltung mit einzubeziehen (Rasengittersteine, Pflasterbeläge, kleinkronige heimische Laubbäume, Gehölzgruppen).

§ 10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen max. 0,3 qm groß sein. In Farbton (und Material) sind sie den bestehenden Gebäuden anzupassen; Lichtwerbung ist unzulässig.

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung werden im Rahmen des § 94 LBO geregelt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 112 LBO handelt, wer gegen die §§ 3 – 10 dieser Satzung verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 23.05.1984

gez.
-L i s t -
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Die Gebäude Heilbronner Straße 100 und 140 – 156 sind in der Liste der Kulturdenkmale des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg eingetragen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Landesdenkmalamtes.
2. Der derzeitige Bestand/Zustand (1981/1983) der Gebäude Heilbronner Straße 100 und 140 - 156 wird durch die Original-Baueingabepläne M 1:100 (in Grundrissen, Schnitten und Ansichten) dokumentiert und durch neuste fotografische Aufnahmen ergänzt.
3. Bauliche Maßnahmen, die nach dieser Satzung zulässig sind, bedürfen einer Baugenehmigung nach § 95 LBO.
4. Das „Rahmenkonzept Kammgarnspinnerei“ würde von Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 22.03.82 beschlossen.

Der in § 1 der Satzung bezeichnete Plan im Maßstab 1:2500 ist nachstehend wiedergegeben:

(Plan siehe Original)